

562. Plenarsitzung

PC-Journal Nr. 562, Punkt 8 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 685
ZUSATZ ZUM OSZE-AKTIONSPLAN
ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS:
BERÜCKSICHTIGUNG DER BESONDEREN
SCHUTZ- UND HILFSBEDÜRFTIGKEIT
DER OPFER VON KINDERHANDEL**

Der Ständige Rat –

in Bekräftigung der festen OSZE-Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten im Bereich der Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie des OSZE-Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels,

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 13/04 des Ministerrats von Sofia über die besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit der Opfer von Kinderhandel sowie auf den darin enthaltenen Auftrag, einen Zusatz zum OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels auszuarbeiten (PC.DEC/557 und MC.DEC/2/03),

eingedenk der Notwendigkeit, die besten Methoden der Hilfeleistung für Kinderhandelsopfer zu ermitteln und weiterentwickeln zu helfen und stets im Interesse des Kindeswohls zu handeln,

in dem Bewusstsein, dass Kinder in Konfliktgebieten und in Konfliktfolgezeiten besonders gefährdet sind und Sicherheit und Schutz benötigen, um in den vollen Genuss ihrer Rechte zu gelangen,

aufbauend auf bestehenden regionalen Maßnahmen wie den UNICEF-Richtlinien zum Schutz der Rechte von Opfern des Kinderhandels in Südosteuropa, die vom vierten regionalen Ministerforum der Arbeitsgruppe Menschenhandel des Stabilitätspakts 2003 in Sofia in ihrer Verpflichtungserklärung zum Opfer-/Zeugenschutz und Kinderhandel gebilligt wurden,

unterstützt die nachstehend aufgeführten, auf den Grundsätzen der Achtung der Menschenrechte, der Gleichbehandlungsperspektive und des Kindeswohls beruhenden Punkte, die von den Staaten zur Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Hilfsbedürftigkeit der Opfer von Kinderhandel beachtet werden sollten; und

beschließt, den diesem Beschluss angeschlossenen Zusatz dem OSZE-Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels* als festen Bestandteil anzufügen und dem Ministerrat die Annahme dieses Beschlusses zu empfehlen.

* Siehe Beschluss Nr. 557/Rev.1 des Ständigen Rates.

**ZUSATZ ZUM OSZE-AKTIONSPLAN
ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS:
BERÜCKSICHTIGUNG DER BESONDEREN
SCHUTZ- UND HILFSBEDÜRFTIGKEIT
DER OPFER VON KINDERHANDEL**

Empfohlene Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene:

1. Sicherstellung, dass der Kinderhandel, auch innerhalb eines Landes, einen strafrechtlichen Tatbestand darstellt, wie dies im Protokoll der Vereinten Nationen von 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vorgesehen ist, um dem Schutz- und Hilfsbedürfnis der Opfer von Kinderhandel besser nachkommen zu können;
2. Erstellung wirksamer politischer Konzepte und Programme zur Verhütung von Kinderhandel und zur Verringerung der Gefährdung von Kindern, indem durch Stärkung der einschlägigen Institutionen und Vorschriften, Bekämpfung der Armut und Verhütung von Gewalt gegen Kinder ganz allgemein ein schützendes Umfeld gefördert wird;
3. Entwicklung innerstaatlicher Koordinations- und Zuweisungsmechanismen für gezielte Schutz- und Hilfsmaßnahmen, die auf die speziellen Bedürfnisse von Kinderhandelsopfern eingehen und sicherstellen, dass diese umgehend an geeignete Dienste weiterverwiesen werden. Bildung von Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft zur Entwicklung eines umfassenden Ansatzes zum Schutz und Beistand für Kinderhandelsopfer;
4. Förderung der Forschung und Sammlung von Informationen über das Ausmaß aller Formen von Kinderhandel im Land, unter anderen im Hinblick auf die Verstärkung von Schutz- und Hilfsprogrammen und Schaffung eines öffentlichen Zugangs zu diesen Informationen. Verstärkte Zusammenarbeit und verbesserter Informationsaustausch zwischen den Staaten, um den Kinderhandel zu verhüten und Schutz und Hilfe für Kinderhandelsopfer auch in Konfliktgebieten und in Nachkonfliktzeiten bereitstellen zu können;
5. Förderung spezieller Schulungskurse für Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden und der direkt befassten Dienste über geeignete und wirksame Methoden zur Identifizierung von Kinderhandelsopfern. Jedes Kind, von dem angenommen wird, dass es ein Opfer von Menschenhandel ist, sollte unverzüglich an Stellen weiterverwiesen werden, die entsprechende Hilfsdienste erbringen;
6. gegebenenfalls Bestellung eines Vormunds und/oder rechtlichen Vertreters nach der Identifizierung eines Opfers von Kinderhandel, für alle Phasen der Unterstützung, (Wieder)Eingliederung und/oder Rückkehr und zur Gewährleistung des Schutzes ihrer Menschenrechte;

7. Entwicklung kindergerechter Verfahren für Straf- und Zivilprozesse, beginnend mit der Erstbefragung bis zum Abschluss der rechtsstaatlich zu führenden Verfahren;
8. in geeigneten Fällen Zuerkennung eines entsprechenden Rechtsstatus für mutmaßliche Opfer von Kinderhandel, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie als solche identifiziert wurden, und in diesem auch nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, der sie zumindest vorübergehend zum Verbleib im Land und zu sofortiger Hilfeleistung berechtigt, die eine sichere Unterbringung, medizinische und psychologische Betreuung, Rechtsbeistand, soziale Dienste und Schulbildung einschließen sollte;
9. Bearbeitung aller Fälle von Kinderhandel als Einzelfälle und Einsatz aller Mittel zur Suche nach einer dauerhaften Lösung, die zu einem von drei möglichen Ergebnissen führt: (a) Rückkehr in das Herkunftsland und Wiedereingliederung in diesem Land; (b) lokale Integration in dem Land, in dem sie identifiziert wurden; und (c) Neuansiedlung in einem Drittland;
10. wenn es dem Kindeswohl am besten dient, Rückkehr des Kindes in das Herkunftsland, Bereitstellung besonderer Hilfe und besonderen Schutzes, geeignete Vorbereitung des Kindes auf den Rückkehrprozess und Unterstützung der Behörden des Herkunftslandes durch begleitende Kontrolle des Wohlergehens der Kinder nach ihrer Rückkehr;
11. Verstärkung der Strukturen zur Förderung der Aufnahme in die Gesellschaft und der (Wieder)Eingliederung von Kinderhandelsopfern in den Herkunfts- und Zielländern unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Kinder;
12. Ermutigung der Print- und elektronischen Medien zur Entwicklung und Förderung eines besonderen Berufsethos im Umgang mit Opfern von Kinderhandel, um zu verhindern, dass Kinder weiter ausgebeutet und erneut zu Opfern werden, insbesondere durch den Schutz der Identität der Kinder;
13. Thematisierung der Verwendung des Internet zur Erleichterung des Kinderhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und Entwicklung von Gegenmaßnahmen, etwa auch durch den Austausch von Bildmaterial und anderen Daten im Einklang mit innerstaatlichem Recht, insbesondere über die bei Interpol vorhandene internationale Datenbank mit Bildmaterial über Kindesmissbrauch, um die missbrauchten Kinder zu identifizieren und zu schützen und die Täter auszuforschen.